S A T Z U N G E N
des
Sportverein "Rheinwacht Stürzelberg 1928

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen.
Sportverein "Rheinwacht“ Stürzelberg 1928
Abkürzung: SV „Rheinwacht“ Stürzelberg 1928
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Stürzelberg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben
Die Vereinsfärben sind **- R O T -. W E I S S -** .

§ 3 Zweck
Die Aufgabe des Vereins besteht in .der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Jugend durch planmäßige Pflege von Leibesübungen. Er dient der Erziehung zur sportlicher Gesinnung und Kameradschaft. Parteipolitische, rassische, wirtschaftliche oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
Jede Person die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des Vereins werden. Sie verpflichtet sich die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie die Bestimmungen der Sportverbände zu beachten. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Verein hat ordentliche (aktive und passive) und jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle über 18 Jahre alte Mitglieder .Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Pflichten
Jedes Mitglied hat den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge sind Bringschulden, die mindestens in monatlichen, gleichen Teilbeträgen zu entrichten sind. Für die pünktliche Abführung der Beiträge bleibt jedes Mitglied selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die. Einziehung im allgemeinen von sich aus betreibt. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen. Sporteinrichtungen und Sportausrüstungen, die Eigentum des Vereins sind, sind von den Mitgliedern sorgfältig zu behandeln. Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 7 Ehrenmitglieder
Personen, die sich in ganz besonderer weise um den Verein verdient

gemacht haben, können zu Ehremitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversamrnlung, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluß oder durch den Tod. Die Austrittserklärung ist dem Verein, schriftlich (per Einschreiben) zu übersenden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschlußverfahren
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzungen oder Beschlüße des Vereins sowie den Sportverbänden, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten, Schädigung des Vereins u.ä.).
Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand des Vereins durch Einschreibebrief vom Ausschluß in Kenntnis gesetzt.

§ 10 Organe und Einrichtunen
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Die Ausschußmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an und haben eine beratende Funktion.

§ 11 Der Vorstand
Der Vorstand setzt sich aus mindestens **9** Mitgliedern zusammen und zwar :

I. Vorsitzender
II. Vorsitzender
I. Geschäftsführer
I. Hauptkassierer
Fußballobmann
Jugendleiter
und mindestens 3 (drei) Beisitzer

Vorstand im Sinne des- § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

***§* 12 Vorstandswahl**
Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl in seinem Amt. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Bis zur Neuwahl kann vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes betraut werden. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig,

§ 13 Mitliederversammlung
Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich durch einfachen Brief mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt oder nach Bedarf und wenn mindestens 10 Mitglieder eine Einberufung verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das. zurückliegende Geschäftsjahr.
2,) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
3.) Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese zwei Jahre im Amt sind.
4.) Festsetzung des Vereinsbeitrages.
5.) Satzungsänderungen
6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7.) Sonstige wichtige Vereinsbeschlüsse.

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 14 Anträge und Beschlußfassunq
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens **drei** Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 (fünf) Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter **kann** bestimmen, dass eine Geheimabstimmung erfolgen soll. Wahlen müssen geheim erfolgen, sobald mehr als ein Vorschlag vorliegt.

§ 15 Verbandszugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein **e,V.** als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des westdeutschen Fußballverbandes e ,V..

§ 16 Haftung
Kein Vereinsmitglied, insbesondere Vorstandsmitglied, : haftet mit seinem Privatvermögen. Der Verein haftet ausschließlich nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins.

§ 17 Auflösung
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluß über die Auflösung kann nur dann gefaßt werden, wenn auf der

Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Gesamtmitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Erfolgt nur die Auflösung der Seniorenabteilung und bleibt die Jugentabteilung weiterhin bestehen, was laut Satzungen der Sportverbände möglich ist, so geht das Vermögen des Vereins in die Jugendabteilung über. Sollte der gesamte Verein aufgelöst werden, so wird das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege der Gemeinde- oder Stadtverwaltung des Ortes zufließen.

§ 18 Beurkundungsform

Über die von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüssen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die von dem I. und 11. Vorsitzenden und dem I. Geschäftsführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zeitlich geordnet aufzubewahren.

Die Satzung wurde am *3.* Juni 1972 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

S a t z u n g s ä ' n d e r u n g

Der Paragraph **3** unserer Vereinssatzung wird lt. Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. August **1978** wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

***§ 3* Zweck**

Die Aufgabe des Vereins besteht in der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder , besonders der Jugend, durch planmässige Pflege von Leibesübungen. Er dient der Erziehung zur sportlichen Gesinnung und Kameradschaft. Parteipolitische, rassische, wirtschaftliche oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Neue Fassung:

§ 3 Zweck

a) Die Aufgabe des Vereins besteht in der körperl.ichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, besoders der Jugend, durch planmäßige Pflege von Leibesübungen. Er dient der Erziehung zur sportlichen Gesinnung und Kameradschaft. Parteipolitische, rassische, wirtschaftliche oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.Er verfolgt ausschließlich. und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigste Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

c) Mittel des Vereins nur für dies satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Aus Mitteln des Vereins.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnisfiäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dornagen 5, den 18. August 1978

SATZUNGSÄNDERUNG

Auf der Jahreshauptversammlung am 09.12.2022 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

Bisherige Fassung:

§ **13** Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, und zwar schriftlich durch einfachen Brief mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversarmmlung findet mindestens einmal im Jahr statt oder nach Bedarf und wenn mindestens 10 Mitglieder eine Einberufung verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das. zurückliegende Geschäftsjahr.
2.) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
3.) Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese' zwei Jahre im .Amt sind.
4.) Festsetzung des Vereinsbeitrages.
5.) Satzungsänderungen
6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7.) Sonstige wichtige Vereinsbeschlüsse.

Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Neue Fassung:

§ **13** Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt 10 Tage vorher durch Aushang, durch die Printmedien und den digitalen Medien. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt oder nach Bedarf und wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das. zurückliegende Geschäftsjahr.
2.) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
3.) Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse, falls diese' zwei Jahre im .Amt sind.
4.) Festsetzung des Vereinsbeitrages.
5.) Satzungsänderungen
6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7.) Sonstige wichtige Vereinsbeschlüsse.

Sie müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Den übrigen Vorstandsmitgliedern sind diese Beschlüsse umgehend zur Kenntnisnahme vorzulegen. Eine ***außerordentliche*** *Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden*

Dormagen , den 09.12.2022